

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH

Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH

Oktober 2024



**Trust
Quality
Progress**

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH	3
2	UMFANG UND AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS	3
3	RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	4
4	PREISE – VERGÜTUNG KIWA BCS	5
5	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	6
6	SCHUTZ DER ARBEITSERGEBNISSE.....	6
7	GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ.....	6
8	PROBENENTNAHME UND DURCHFÜHRUNG VON ANALYSEN	7
9	KONTROLLSTELLENWECHSEL, KÜNDIGUNG	7
10	GEWÄHRLEISTUNG	8
11	HAFTUNG.....	8
12	ANPASSUNGSKLAUSEL.....	9
13	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	10
14	RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND.....	10

1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote, Dienstleistungen und Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH (im Folgenden: Kiwa BCS) und deren Auftraggebern.

Der Leistungsumfang von Aufträgen ist in den jeweils gültigen Fassungen der im Rahmen des Kiwa BCS-Service-Angebots im jeweiligen Vertrag definierten normativen Regelungen (z. B. EU-Öko-Verordnung, NOP, JAS u. a. in der jeweils geltenden Fassung) und den zugehörigen ergänzenden Bestimmungen festgelegt.

2 UMFANG UND AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Telefonische Aufträge nimmt Kiwa BCS nur auf Gefahr des Kunden an. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen unserer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

Über eine Ausgliederung von Tätigkeiten an eine andere Stelle informiert Kiwa BCS den Auftraggeber. Die Verantwortung der ausgegliederten Tätigkeiten trägt Kiwa BCS.

Gemäß DIN EN ISO 17065 in Punkt #6.2.2.4 f) hat der Auftraggeber grundsätzlich ein Widerspruchsrecht für von Kiwa BCS unterbeauftragte Tätigkeiten an Dritte zur Durchführung des Vertragszweckes. Dies entbindet den Auftraggeber nicht von der vorab in Absatz 1 genannten Verpflichtung gegenüber von Kiwa BCS beauftragten Dritten Sachverhalte darzulegen, die der Durchführung des Vertragszweckes zwischen Auftraggeber und Kiwa BCS dienlich sind. Ein etwaiger Widerspruch ist schriftlich einzureichen bei Kiwa BCS.

Kiwa BCS führt ein Verzeichnis von Unterauftragnehmern (D-DE_05-010_List Subcontractors Laboratories), das auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

Kiwa BCS ist berechtigt, von vorgenanntem Verzeichnis abzuweichen und kurzfristig und situativ einen anderen Unterauftragnehmer zu beauftragen. Eine ergänzende Mitteilungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer entsteht für Kiwa BCS dadurch nicht.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Terminankündigungen für Kontrollen/Audits anzunehmen, nur in Ausnahmefällen sind Verlegungen möglich. Unangekündigte Kontrollen sind in jedem Fall zuzulassen.

3.2 Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, Kiwa BCS und den von Kiwa BCS beauftragten Personen (Sachverständigen, Inspektoren/Auditoren oder sachverständige Unternehmen) den Betriebsablauf (Herstellung, Vertrieb etc.) im Einzelnen offenzulegen und vorzuführen. Dies gilt auch für die Teilnahme von Beobachtern und Überwachungsorgane (zuständige Behörde, Akkreditierungsstelle, Programmeigner) der Kiwa BCS.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Kiwa BCS und deren Überwachungsorgane während der Prüfungsperiode ungehindert Zugang zu allen relevanten Betriebsteilen zu verschaffen und alle Daten und Unterlagen (z. B.: Verzeichnis über Lieferanten, Kunden, Subunternehmer), gleich welcher Form, zugänglich zu machen sowie alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der Kontrolle und des zugehörigen Bewertungsprozesses als erforderlich bezeichnet werden, sowie Probenentnahmen bzw. Befragungen von Mitarbeitern zuzulassen und zu unterstützen. Diese gilt insbesondere auch für unangekündigte Inspektionen und bei einer Abschlusskontrolle im Fall der Kündigung des Vertrages oder Entzug der Zertifizierung.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Inspektions-/Auditbericht/Bewertungsbericht des Kiwa BCS-Inspektors zu prüfen und gegenzuzeichnen.

3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kontrollunterlagen aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle durch zuständige Behörden diesen Einblick und die gleichen Rechte wie Kiwa BCS zu gewähren.

3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller Vorschriften der jeweils als Prüfgegenstand vereinbarten Normen einschließlich aller jeweils gültigen Anhänge, Änderungen, Durchführungsbestimmungen und sonstigen normativen Dokumente, deren Erfüllung in Bezug auf die Produkthanforderung im jeweiligen Geltungsbereich relevant ist (Zertifizierungsanforderungen). Zertifizierungsanforderungen können auch zusätzliche Anforderungen beinhalten, die Kiwa BCS an den Auftraggeber stellt, um der für Kiwa BCS relevanten Akkreditierungsnorm DIN EN ISO 17065 zu entsprechen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen gilt ebenfalls für sich in laufender Produktion befindlicher Prüfgegenstände.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das zertifizierte Produkt beziehen.

3.7 Der Auftraggeber erklärt bindend, die ihm von Kiwa BCS mit dem Zertifizierungsbescheid gegebenenfalls auferlegten Maßnahmen jeweils fristgerecht durchzuführen und sich den gemäß Sanktionskatalog vereinbarten Sanktionen und Maßnahmen zu unterwerfen.

3.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beanstandungen seiner Produkte zu dokumentieren, Kiwa BCS mitzuteilen sowie darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Mängel zu beheben.

3.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kiwa BCS jeweils unverzüglich über alle inhaltlichen und formalen Änderungen zu informieren, die im Zusammenhang mit dem jeweils zutreffenden Kontrollverfahren bzw. Geltungsbereich relevant sind und die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.

3.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, Inspektoren wegen begründeter Besorgnis der Befähigung oder nachgewiesener Interessenkonflikte abzulehnen, wobei diese Ablehnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis des Ablehnungsgrundes zu erfolgen hat.

3.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereiches abzugeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass kein Zertifikat, Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.

3.12 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die Kiwa BCS in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die Kiwa BCS als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

3.13 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Bezugnahme auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen von Kiwa BCS, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen.

3.14 Nach Aussetzung, Beendigung und/oder bei Entzug der Zertifizierung ist jeglicher Hinweis auf dieselbe, Werbung oder Kommunikationsmedien mit derselben unmittelbar zu unterlassen. Sollte das Zertifikat zu diesem Zeitpunkt noch gültig sein, ist dieses im Original an Kiwa BCS zurückzuschicken. Kiwa BCS behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Überwachungsorgane eine Abschlusskontrolle durchzuführen.

4 PREISE – VERGÜTUNG KIWA BCS

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Sätze des aktuellen Preisverzeichnisses der Kiwa BCS. Bezugsbasis sind die aktuell gültigen Leistungsverzeichnisse (Standard-Kontrollprogramme). Mit der Beauftragung assoziierte Zusatzleistungen oder andere Aktivitäten, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vereinbart werden (z. B. unangekündigte Kontrollen, Verdachtskontrollen, angekündigte Zusatzkontrollen, Betriebsmittelprüfung, Etikettenprüfung, Ausstellung von Col (Certificate of Inspection) bzw. TC (Transaction Certificate), Probenentnahmen, Analysen oder andere zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der relevanten Prüfstandards erforderlichen Recherchen), werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für den Fall, dass, außerhalb Deutschlands, auf die zu zahlende Rechnungssumme Mehrwertsteuer oder andere lokale Steuern anfallen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Unsere Preisverzeichnisse enthalten teilweise die Option, eine landesspezifisch ausgewiesene Vorauszahlung (zwischen 50 % und 100 %) sofort nach Auftragsvergabe zu leisten. Die Restzahlung erfolgt nach Erbringung der Bewertungsleistung, jedoch vor Erteilung der Zertifizierungsentscheidung. Bei Kunden mit Sitz in Deutschland ist eine Vorauszahlung im Standardfall nicht erforderlich, außer der Kunde kommt seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach. In diesem Fall behalten wir uns bei Kunden mit Sitz in Deutschland und innerhalb der EU das Recht auf Vorauszahlung vor.

5.2 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt rein netto zahlbar.

5.3 Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers besteht unabhängig von eventuell vereinbarten Widerspruchsfristen.

5.4 Zertifikate und Bestätigungen werden erst **nach** vollständigem Zahlungseingang ausgegeben. Zertifikate und Bestätigungen werden nur dann **vor** dem vollständigem Zahlungseingang ausgegeben, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Standarddeigners steht.

5.5 Gegen Rechnungen von Kiwa BCS sind Aufrechnungen des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung des Auftraggebers nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

6 SCHUTZ DER ARBEITSERGEBNISSE

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von Kiwa BCS gefertigten Auskünfte, Inspektionsergebnisse und Bewertungen sowie Zertifizierungsentscheidungen nur in der dafür vorgesehenen Weise verwendet werden. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Inspektionsergebnissen, Auskünften o.ä. – auch zu Werbezwecken – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kiwa BCS. Die Vervielfältigung von Zertifikaten ist grundsätzlich nur in der Weise zulässig, dass Kopien als solche gut sichtbar gekennzeichnet werden müssen. Kiwa BCS behält sich vor, die unautorisierte Nutzung und den Missbrauch von Arbeitsergebnissen, vor allem aber die Fälschung von Zertifikaten rechtlich zu verfolgen.

7 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

7.1 Kiwa BCS verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, nur dem Auftraggeber und – auf Anforderung – den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben. Kiwa BCS verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltene Informationen des Auftraggebers geheim zu halten und auch die Kiwa BCS-Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vertraglich einer Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen.

7.2 Der Auftraggeber erklärt mit der Vertragsunterzeichnung sein Einverständnis zur Veröffentlichung der jeweiligen Gültigkeit der von Kiwa BCS ausgegebenen Zertifizierungsbescheinigungen zum autorisierten Zugriff auf der Kiwa BCS-Website.

7.3 Kiwa BCS speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Der Kunde stimmt einer diesbezüglichen Speicherung und Verwendung seiner Daten und Unterlagen im Datenverarbeitungssystem der Kiwa BCS zu.

7.4 Die Zertifizierungsstelle eines Abnehmers von einem Kunden kann im Falle von Gegenkontrollen ein berechtigtes Interesse daran haben, Kiwa BCS um Informationen über die Zertifizierungstätigkeiten des Kunden zu bitten zur Bestätigung der Bio-Integrität. Kiwa BCS ist im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens zur Auskunft verpflichtet. Diese Auskunftspflicht gilt auch für den Fall eines Wechsels der Zertifizierungsstelle durch den Kunden zu einer anderen Zertifizierungsstelle.

8 PROBENENTNAHME UND DURCHFÜHRUNG VON ANALYSEN

8.1 Kiwa BCS wird erforderlichenfalls durch seine Beauftragten bei Auftraggebern Probenentnahmen und die Durchführung von Laboruntersuchungen auf die jeweils als relevant erachteten Parameter veranlassen.

8.2 Für die Durchführung der Analysen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweils beauftragten Labors, dem auch die alleinige Haftung obliegt.

8.3 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden zur Untersuchung überlassene Proben, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu drei Monaten beim Vertragslabor von Kiwa BCS aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden die Proben vernichtet. Wird eine Probenzurücksendung gewünscht, so geht dies zu Lasten des Auftraggebers.

Die Untersuchungskosten trägt der Auftraggeber.

Ansprüche von Kiwa BCS, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 11 (Haftung) ausgeschlossen.

9 KONTROLLSTELLENWECHSEL, KÜNDIGUNG

9.1 Voraussetzung für den Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle ist das Vorliegen einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses des Auftraggebers mit Kiwa BCS.

9.2 Der Auftraggeber hat im Falle der Kündigung gegenüber Kiwa BCS den Nachweis zu erbringen, dass dieser ein neues Vertragsverhältnis mit einer aufnehmenden Kontrollstelle eingegangen ist.

9.3 Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende zu erfolgen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Kürzere Kündigungsfristen (Mitwirkungspflicht, Zahlungsverpflichtung, außerordentliche Kündigung etc.) sind möglich und vertraglich geregelt (siehe Vertrag „*Laufzeit und Kündigung*“).

9.4 Vor einer Weitergabe der Daten des Auftraggebers an die aufnehmende Kontrollstelle muss der Auftraggeber allen seinen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Kiwa BCS vollumfänglich nachgekommen sein.

9.5 Mit einem Kontrollstellenwechsel und dem damit wegfallenden Zugang zu einem ausscheidenden Auftraggeber und zu den für die Normerfüllung relevanten Daten ist jegliche Haftung von Kiwa BCS ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Überwachung der Erfüllung von Korrekturmaßnahmen und für das Inverkehrbringen nicht korrekt hergestellter oder etikettierter Waren.

9.6 Kiwa BCS ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, die neue aufnehmende Kontrollstelle im Fall offener Verstöße zu informieren, damit diese die verantwortliche Weiterverfolgung wahrnehmen kann.

9.7 Ansprüche von Kiwa BCS, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 11 (Haftung) ausgeschlossen.

10 GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Inspektionsbericht von Kiwa BCS sofort nach Zustellung gewissenhaft zu überprüfen. Einwendungen gegen Feststellungen, Auflagen oder Sanktionen im Inspektionsbericht sind vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich geltend zu machen. Nach Zustellung des Auswertungsberichtes (Zertifizierungsbericht) sind Einwendungen ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kiwa BCS gegebenenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und hierzu auch eine angemessene Frist einzuräumen.

10.2 Offenbare Unrichtigkeiten im Inspektionsbericht, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle Mängel, werden von Kiwa BCS stets umgehend berichtigt, sobald solche Mängel bekannt und anerkannt sind.

10.3 Für den Fall der Ablehnung von Einwendungen oder Teilen von Einwendungen des Auftraggebers hat Kiwa BCS Anspruch auf Ersatz aller durch die Prüfung entstandenen Kosten.

10.4 Soweit nach den Regelungen dieser Nr. 10 Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt das in gleicher Weise auch für Dritte (hier vor allem Lieferanten des Auftraggebers, einschließlich deren Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und Direktoren), die einen Schaden oder Nachteil im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung von Kiwa BCS erleiden oder ein solcher ihnen droht. Insoweit hält der Auftraggeber Kiwa BCS von solchen Ansprüchen auch frei.

Im Übrigen haftet Kiwa BCS nur nach Maßgabe der Ziffer 11 (Haftung).

11 HAFTUNG

11.1 Die Haftung der Kiwa BCS nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

11.2 Der Haftungsausschluss der Kiwa BCS gem. 11.1 gilt nicht

- für Schäden, die Kiwa BCS vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- sofern und soweit die Kiwa BCS nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
- sofern und soweit Kiwa BCS eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
- in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

11.3 In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit von Kiwa BCS haftet diese – sofern sie nicht schon gem. Ziffer 11.2 für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung von Kiwa BCS ist dabei auf den vertragstypischen, für Kiwa BCS bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

11.4 Eine Haftung von Kiwa BCS ist für Schäden ebenso ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind. Ferner, soweit sie darauf beruhen, dass seitens des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen Hinweise und Vorgaben nicht befolgt, zum Beispiel der Auftraggeber unvollständige oder unrichtige Informationen an Kiwa BCS erteilt oder Mitwirkungspflichten, z. B. aus Nr. 3 dieser AGB nicht nachgekommen ist.

11.5 Im Fall von höherer Gewalt, also von Ereignissen, welche sich der Kontrolle von Kiwa BCS entziehen und welche Kiwa BCS auch mit gebotenen Mitteln nicht verhindern kann bzw. vorhersehen kann, besteht keine Haftung von Kiwa BCS, wenn auf Grund dieses Ereignisses teilweise oder vollständig Kiwa BCS Leistungen nicht erbringen kann.

11.6 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers verbunden.

11.7 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen zugunsten von Kiwa BCS gelten in gleicher Weise für die Haftung der Kiwa BCS für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen von Kiwa BCS.

12 ANPASSUNGSKLAUSEL

12.1 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung eines solchen Angebots nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber Kiwa BCS angezeigt hat. Auf diese Zustimmungswirkung wird ihn Kiwa BCS in ihrem Angebot zur Änderung der AGB besonders hinweisen. Lehnt der Kunde das Angebot auf Änderung der AGB ab, hat jede Partei binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung bei Kiwa BCS das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des dann laufenden Monats zu kündigen.

13 SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch solche Vereinbarungen ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

13.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch wirksam gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern der Parteien. Der Vertragspartner von Kiwa BCS verpflichtet sich, erforderlichenfalls für die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei seinem Rechtsnachfolger Sorge zu tragen.

14 RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

14.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Kiwa BCS unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg; Hamburg ist ebenso Erfüllungsort. Kiwa BCS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.